



Kunstkreis Namedy e.V.

Satzung des Kunstkreises Namedy e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Kunstkreis Namedy" und hat seinen Sitz in 56626 Andernach.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung von Kunst und künstlerischem Schaffen und Wirken, insbesondere der Herstellung, Ausstellung und Verbreitung künstlerischer Objekte aller Art und aus jeglichen Materialien (z.B. Gemälde, Zeichnungen, Collagen, Keramik, Skulpturen, Fotos, Computer-unterstützte Bildwerke).
Der Verein kann zum Zwecke der Durchführung von (kurzfristigen und längerfristigen) Ausstellungen, der Herstellung von künstlerischen Objekten sowie Durchführung von Kursen geeignete Räumlichkeiten anmieten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes, Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AD) in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- aktive Mitglieder und
- passive Mitglieder (Fördermitglieder).

Aktives Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

Passives Mitglied kann Jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den Beisitzern durch Beschluss.

Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft oder eine passive Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglied:

- Aktives Mitglied kann grundsätzlich jede Einzelperson werden, die eigene Werke im Sinne des Urheberrechts gestaltet und/oder erstellt.
- Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet, nach entsprechender Antragstellung, der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Vorstellung von mindestens vier eigenen Werken des Interessenten.

Passive Mitglieder (Fördermitglieder):

- Passives Mitglied kann grundsätzlich jede Einzelperson sowie Gruppen, Vereine, Verbände, Institutionen und Firmen werden, die den Zweck des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen.

Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der Anteilmäßig an jedem 1. des jeweiligen Monats fällig ist.
Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt anteilmäßig in dem Kalendervierteljahr in dem die Anmeldung erfolgt und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Lauf des Jahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
Der Beitrag ist Bringschuld. Alle dem Verein durch säumige Zahlungen entstehenden Kosten hat das Mitglied zu erstatten.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
- auch Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes gemeinsam mit den Beisitzern möglich.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied trotz Abmahnung durch den Vorstand weiterhin gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder sich mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz Mahnung 3 Monate in Verzug befindet. In der Mahnung muss das Mitglied auf den drohenden Ausschluss hingewiesen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind. - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern (aktive und passive Mitglieder).
Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl -des -Vorstandes und der Beisitzer,
2. die Wahl der beiden Kassenprüfer,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
4. Bericht -der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Entscheidung über Einsprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern,
7. Änderungen der Satzung,
8. Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich oder elektronisch an die dem Verein zuletzt benannte Adresse mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Jedes Mitglied kann bis zu 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zu Punkten der Tagesordnung stellen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs des Schreibens an den Vorstand des Vereins vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

Der Antrag ist von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu unterzeichnen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch an die dem Verein zuletzt benannte Adresse.

Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten -Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Vertretung eines Mitgliedes durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Es kann von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ein Versammlungsleiter gewählt werden.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied (aktives und passives Mitglied) eine Stimme. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden aktiven Mitglieder des Vereins; insoweit sind passive Mitglieder nicht stimmberechtigt.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden (aktiven und passiven) Mitglieder erhält.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von dem Protokollführer, zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist stets ein Mitglied des Vorstands, in der Regel der/die Geschäftsführer/in. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zwecks Genehmigung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zu bringen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.
- dem künstlerischen Leiter
- und bis zu 5 Beisitzern.

Aufgaben und Pflichten des/der künstlerischen Leiters/Leiterin

Der/die künstlerische Leiter/in ist befugt und verantwortlich für die künstlerische Leitung bei öffentlichen Aufführungen, wie z.B. Ausstellungen, Veranstaltung und Aktionen. Die Erarbeitung eines Programms oder eine Ausstellungsplanung sowie die dazugehörige Konzepterstellung ist seine/ihre Aufgabe. Er/Sie leitet, nach Bestätigung seines/ihrer Konzeptes durch den Vorstand, die Durchführung des jeweiligen Projektes. Dies betrifft Aufgaben, die maßgeblich entscheidend für das künstlerische Profil des Vereins sind. Des weiteren gehört die künstlerische Betreuung des Vereins zu seinem/ihrer Aufgabenbereich.

Zu den Aufgaben des/der künstlerischen Leiters/Leiterin des Kunstkreis Namedy e.V. gehören:

1. Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Aktionskonzeptionen nach einem Ideenaustausch mit dem gesamten Vorstand und die Erstellung eines Konzeptes.
2. Betreuung der Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Aktionen.
3. Entwurf der Presseberichte für Ausstellungen, Veranstaltungen und Aktionen.
Nach Prüfung durch den Vorsitzenden/Schriftführer übernimmt er/sie die Verteilung an die betreffenden Zeitungs-Redaktionen.
4. Entwurf oder die Vergabe des Entwurfes für die Ausstellungseinladung - Einlegeblatt und Plakat nach Abstimmung mit dem Vorstand.
5. Zusammen mit den Vorstand die Leitung des Künstlertreffs des Kunstkreises Namedy e.V.
6. Zusammen mit den Vorstand Aufgaben, die entscheidend für das künstlerische Profil des Vereins sind und die das öffentliche Ansehen des Vereins fördern und bewahren.

Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen beratend mit Stimmrecht teil.

Der Vorstand wird für zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, gilt der Nachfolger nur für den Rest der Amtsperiode als gewählt.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen, eine Entschädigung nachgewiesener Aufwendungen und / oder eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder gemeinsam mit den Beisitzern, nicht etwa mit Stimmenmehrheit nur der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmhaltungen gelten als ungültig.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich .oder mündlich begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen (schriftlich oder mündlich) ein. Er leitet die Vorstandssitzung.

Die Leitung kann einem anderen Vorstandsmitglied durch den Vorsitzenden übertragen werden.
Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer oder sein anderes hierzu bestimmtes Vorstandsmitglied zu führen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Aufgabe des Schatzmeisters ist es, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu verwalten, insbesondere die Kasse zu führen einschließlich des Vereinskontos.
Er/sie hat in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht mündlich abzugeben. Er/sie hat auf Anforderung der Kassenprüfer die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
Der Schriftführer führt den notwendigen Schriftverkehr und bewahrt sämtliche Protokolle auf.
Die beiden Kassenprüfer prüfen vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenunterlagen und erstatten in der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 8 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister oder dem Schriftführer oder dem künstlerischen Leiter.
Ist der Vorsitzende verhindert, ist der stellv. Vorsitzende mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer oder dem künstlerischen Leiter vertretungsberechtigt. Die Tatsache der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden, im Innenverhältnis gilt aber, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei der Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Andernach; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Andernach, den 25.07.2011

Kunstkreis Namedy e. V.
Vorsitzender: Kenneth-Edward Swinscoe
Stellv. Vorsitzende: Ute Severin
Schatzmeister: Hans-Josef Schmitz
Schriftführerin: Sabine Pickel
Künstlerische Leiter: Viktor Neufeld

Bank Verbindung
Kreissparkasse Mayen
Konto Nr. 98019292
Spende Konto Nr. 98025620
BLZ 57650010
